

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

TIEFBAUAMT BASELSTADT	
CEIT AN: P	VIS: K
Kanton Basel-Stadt	
K. AM: AUG 10	AUFTRAG NO.:
10. SEP. 1976	

2623

7. September 1976

Nr.

Gemeinde Biel-Benken: Hauptstrasse zwischen Eichgasse und Banngrenze Oberwil, Werkplangenehmigung

Mit Beschluss Nr. 3771 vom 2. Dezember 1975 hat der Regierungsrat das Allgemeine Bauprojekt der Hauptstrasse zwischen Eichgasse und Banngrenze Oberwil in der Gemeinde Biel-Benken genehmigt. Die Baudirektion wurde mit gleichem Beschluss beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Die Projektpläne sowie der Bau- und Strassenlinienplan wurden während 30 Tagen, vom 12. Januar 1976 bis 10. Februar 1976 in der Gemeinde Biel-Benken öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 8. Januar 1976 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Januar 1976 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Gleichzeitig wurde ihnen bekanntgegeben, dass sie bis zum 10. Februar 1976 gegen die aufgelegten Pläne Einsprache erheben können.

Während der Auflagezeit haben eine Anzahl der durch das Projekt betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An den Sitzungen der Kommission zur Behandlung der Einsprachen gegen kantonale Tiefbauvorhaben hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre schriftlich eingereichten Abänderungsanträge hinsichtlich Projektgestaltung zu begründen. In der Folge wurden alle Einsprachen mit Regierungsratsbeschluss entschieden.

Nach § 38, Abs. 2 des Baugesetzes entscheidet der Regierungsrat über Einsprachen gegen regionale Detailpläne endgültig. Trotzdem hat [REDACTED]

[REDACTED] gegen den Entscheid des Regierungsrates, RRB Nr. 2235 vom 20. Juli 1976, Beschwerde zu Händen des Verwaltungsgerichtes des Kantons Basel-Landschaft erhoben. Das Ver-

waltungsgericht hat den Beschwerdeführer auf die Rechtslage aufmerksam gemacht und eine Frist für die Aufrechterhaltung der Beschwerde eingeräumt. Nachdem diese Frist unbenützt abgelaufen ist, hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegenstandslos erklärt.

Das Allgemeine Bauprojekt ist aufgrund der Einspracheentscheide überarbeitet und bereinigt worden. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen das Allgemeine Bauprojekt der Hauptstrasse zwischen Eichgasse und Banngrenze Oberwil in der Gemeinde Biel-Benken keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und dass das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Als Werkpläne werden genehmigt:
- | | |
|--|------------------|
| 3 581 B Situation | Blatt 1 1:500 |
| 3 582 B Situation | Blatt 2 1:500 |
| 3 583 B Querprofile Hm 0.4525-Hm
2.1630 | 1: 50 |
| 3 584 B Querprofile Hm 2.3200-Hm
4.6040 | 1: 50 |
| 3 585 B Querprofile Hm 4.7890-Hm
6.7615 | 1: 50 |
| 3 586 B Querprofile Hm 6.9565-Hm
8.6980 | 1: 50 |
| 3 587 B Längenprofil | Blatt 1 1:500/50 |
| 3 588 B Längenprofil | Blatt 2 1:500/50 |
| 3 589 B Bau- und Strassenlinienplan | Blatt 1 1:500 |
| 3 590 B Bau- und Strassenlinienplan | Blatt 2 1:500 |
| 3 591 B Landerwerbsplan | Blatt 1 1:500 |
| 3 592 B Landerwerbsplan | Blatt 2 1:500 |
| 3 593 B Entwässerungsplan | Blatt 1 1:500 |
| 3 594 B Entwässerungsplan | Blatt 2 1:500 |
| 3 595 B Grunderwerbstabelle | - |
| T-030 Normalprofile | 1: 50 |

Technischer Bericht

Mitteilung an Gemeinderat Biel-Benken

Finanzdirektion

Finanzkontrolle

Staatskasse

Ingenieurbüro Felix Märki, Bahnhofstrasse 31,
Therwil

Bodenamt (3)

Tiefbauamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A-11-4